

Telefon: 0 233-32441  
Telefax: 0 233-32403

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Mitte  
KVR-III/123

## **Lärmbelästigung durch Gaststätten und Straßenpartys**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00118 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14040**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 06.08.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München absolute Ruhe auf konzessionierten Außenflächen von Gaststätten ab 23 Uhr nach der Bayerischen Biergartenverordnung verfügt, sämtliche andere Lockerungen für Gaststätten aufgehoben werden und ein Alkoholausschankverbot (to-go in Glasbehältnissen) verfügt wird.

#### **1. Ruhe auf konzessionierten Außenflächen von Gaststätten ab 23 Uhr nach der Bayerischen Biergartenverordnung**

##### **Biergärten**

Die Bayerische Biergartenverordnung gilt nur für klassische Biergärten, die sich im Umgriff des Antragstellers nicht befinden.

##### **Wirtsgarten**

In der näheren Umgebung gibt es eine Ausschankfläche auf Privatgrund, deren Betriebszeit bereits bis 23.00 Uhr beschränkt ist.

### **Freischankflächen**

Die Betriebszeiten der Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund sind in München in den vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien festgelegt. Demnach dürfen Freischankflächen grundsätzlich von 6.00 bis 23.00 Uhr und nur in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr betrieben werden.

### **2. Aufhebung sämtliche andere Lockerungen für Gaststätten**

Die Lockerungen für die Gastronomie erfolgten bayernweit mit der aktuellen Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und konnten in München nicht außer Kraft gesetzt werden.

### **3. Alkoholausschankverbot (to-go in Glasbehältnissen)**

Im Umgriff der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz gibt es bereits seit 23.06.2021 eine sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages.

Von dem Verbot sind die Bereiche von konzessionierten Freischankflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung transportieren, ausgenommen. Ebenso ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

Ein generelles Abgabe- bzw. Verkaufsverbot für alkoholische Getränke in Glasbehältnissen ist rechtlich nicht möglich und würde darüber hinaus auch nicht zu einer Lärminderung führen, da dann auf Behältnisse aus Plastik, o.a. ausgewichen werden würde.

### **4. Verhalten bei Lärmbelästigungen durch Gaststättenbetriebe**

Die schutzwürdigen Interessen der Nachbar\*innen dürfen durch den Betrieb der gastronomischen Außenflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Gaststättenbetriebe im Umgriff des Antragstellers werden vom Kreisverwaltungsreferat auch dahingehend kontrolliert.

Da das Kreisverwaltungsreferat jedoch nicht ständig vor Ort sein kann, wird bei von Gaststätten oder deren Freischankflächen ausgehenden Ruhestörungen sowie bei Feststellung einer Überschreitung der zulässigen Betriebszeiten der Freischankflächen gebeten, die Bezirksinspektion Mitte zeitnah zu verständigen. Die Betreiber\*innen der jeweiligen Gaststätten werden dann von der Bezirksinspektion über die (anonymisierte) Beschwerde informiert und aufgefordert, für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Außerdem sollte bei Auftreten einer akuten Ruhestörung die Polizei unter der Rufnummer 110 verständigt werden, damit diese vor Ort sofort für Abhilfe sorgen und eine Anzeige erstattet werden kann.

Bei anhaltenden Lärmbelästigungen besteht schließlich auch die Möglichkeit, bei der Bezirksinspektion ein Antrag auf Durchführung einer Lärmpegelmessung zu stellen. Diese wird dann vom Referat für Klima und Umweltschutz in der betroffenen Wohnung durchgeführt.

Bei nachgewiesenen Ruhestörungen durch die Polizei können Bußgelder festgesetzt und bei Überschreitung der entsprechenden Immissionsrichtwerte, die im Rahmen einer Lärmpegelmessung festgestellt werden, können auch Auflagenbescheide erlassen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00118 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher dahingehend entsprochen, dass seitens des Kreisverwaltungsreferates regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden und der Antragsteller über die Möglichkeit der Anzeigeerstattung bei der Polizei und der Beantragung einer Lärmpegelmessung beim Kreisverwaltungsreferat unterrichtet wurde.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung wird dahingehend entsprochen, dass seitens des Kreisverwaltungsreferates regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden und der Antragsteller über die Möglichkeit der Anzeigeerstattung bei der Polizei und der Beantragung einer Lärmpegelmessung beim Kreisverwaltungsreferat unterrichtet wurde.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00118 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Polizeiinspektion 12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - III/123

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW